

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 14. Dezember 1990

291. Stück

748. Verordnung: Änderung der Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren

748. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, (ZollG), des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, BGBl. Nr. 634/1987, und des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1990 über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren, BGBl. Nr. 216/1990, in der Fassung der BGBl. Nr. 273/1990 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nachhineinzahler im Sinne des § 175 ZollG können jedoch das Einheitspapier bereits mit 17. Dezember 1990 für Abfertigungen zum freien Verkehr und zum Eingangsvormerkverkehr verwenden, wenn sie nicht eine sofortige Berechnung der Abgaben oder der Sicherheit benötigen.“

2. Der Punkt 1.1. Abs. 2 und 3 des Anhangs lautet:

„(2) Ist mehr als eine Warenart (Warennummer im Sinn des Österreichischen Gebrauchsolltarifs) zu erklären, so sind vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 zum Grundblatt Ergänzungsblätter C BIS zu verwenden. Wird die Anmeldung jedoch automationsunterstützt ausgefertigt, so können entweder weitere Grundblätter oder Listen im Sinne des Abs. 3 lit. d (Listenblatt/AT), in denen sodann nur die auch im Ergänzungsblatt enthaltenen Felder ausgefüllt bzw. erstellt werden müssen, verwendet werden.“

(3) Statt der Ergänzungsblätter C BIS sind Listen zugelassen, die

- a) im gemeinsamen Versandverfahren (gVV) der Anlage II des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren entsprechen,

im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes und im Zwischenauslandsverkehr bloß die in dieser Anlage vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen;

- b) im Vormerkverkehr, sofern es weder einer Ausübungsbewilligung noch einer handelsstatistischen Anmeldung bedarf, die Waren so ausreichend beschreiben, daß sie zur Sicherung der Nämlichkeit geeignet sind;
- c) für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, sofern es keiner handelsstatistischen Anmeldung bedarf, die Waren entsprechend dem § 52 Abs. 2 lit. f ZollG beschreiben;
- d) für die Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung, für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, im Eingangs- und Ausgangsvormerkverkehr, im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes, für die Einlagerung von Waren in Zolleigenlager, die Angaben entsprechend den Feldern 31 bis 46, allenfalls auch 47, des Ergänzungsblattes in der Reihenfolge und Anordnung dieser Felder im Ergänzungsblatt enthalten, wenn die Liste automationsunterstützt erstellt wird.“

3. Der Punkt 1.4. des Anhangs lautet:

„1.4.“

Beim Muster 1 und 1.1 sind die einzelnen Exemplare wie folgt bestimmt:

- 1: für die abfertigende Zollstelle in den Fällen der Ausfuhr und/oder die Abgangszollstelle im gVV, im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes oder Zwischenauslandsverkehr;
- 2: als statistische Anmeldung in den Fällen der Ausfuhr nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften;
- 3: als zollamtliche Bestätigung für die Partei in den Fällen der Ausfuhr (Ausfuhrnachweis);
- 4: — für die Bestimmungszollstelle im gVV, im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes oder Zwischenauslandsverkehr,
 - als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren,

- als statistische Anmeldung beim Grenzübertritt im gVV;
- 5: als Rückschein im gVV, im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes oder Zwischenlandsverkehr;
- 6: für die abfertigende Zollstelle in den Fällen der Einfuhr;
- 7: — als handelsstatistische Anmeldung in den Fällen der Einfuhr nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften,
 - als Lagerblatt bei der Einlagerung von Waren in ein Zollager;
- 8: — als zollamtliche Bestätigung für die Partei in den Fällen der Abfertigung der Waren zum freien Verkehr, einschließlich der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr, oder zum Eingangsvormerkverkehr,
 - als Niederlageschein bei der Einlagerung von Waren in ein Zollager.“

4. Der Punkt 3.4. des Anhanges lautet:

„3.4.

(1) Bestimmte Angaben im Einheitspapier sind bei DV-unterstützter Bearbeitung entsprechend den Abschnitten 4 bis 7 nicht oder in bestimmter Form zu machen.

(2) DV-unterstützte Bearbeitung erfolgt in den Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung oder durch Freischreibung, anlässlich der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr und im Eingangsvormerkverkehr, einschließlich offener Lager auf Vormerkrechnung, soweit Abgaben oder Sicherheiten zu bemessen sind, jedoch nur

1. für Anmelder, die nach § 175 Abs. 3 zweiter Satz oder § 175 Abs. 4 ZollG zur Nachhineinzahlung zugelassen sind;
2. im übrigen, wenn die Abfertigung bei einer der in der Anlage B genannten Zollstellen innerhalb der Amtsstunden erfolgt.“

5. Im Abschnitt 4., Feld 1 „Anmeldung“, 2. Unterfeld, des Anhanges lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Hier ist durch Eintragung eines der nachstehenden Codes der Antrag auf Abfertigung zu einem bestimmten Zollverfahren zu stellen, der durch die Eintragung im Feld 37 näher zu bestimmen ist.

- 1 Ausfuhr aus dem freien Verkehr,
- 2 Ausgangsvormerkverkehr,
- 3 Rückbringung oder Überstellung im Eingangsvormerkverkehr,
- 4 Einfuhr zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung,
- 5 Eingangsvormerkverkehr,
- 6 Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr;
- 0 wenn das Einheitspapier lediglich als Liefernachweis bei Befreiung von der Stellungspflicht verwendet wird.

Bleibt sonst leer.

(2) Werden mit einer Anmeldung Waren verschiedener Verfahrensarten (Feld 37) angemeldet, so ist im 2. Unterfeld einzutragen:

- 1, wenn nur Verfahrensartencodes 51 bis 59, 61 bis 69, 71 bis 79 und 81 bis 89,
- 4, wenn nur Verfahrensartencodes 00 und 10 in und außerhalb DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.),
- 5, wenn nur Verfahrensartencodes 21 bis 29 in und außerhalb DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.),
- 6, wenn nur Verfahrensartencodes 16 bis 19 nur außerhalb DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.), anfallen.“

6. Im Abschnitt 4., Feld 2 „Versender/Ausführer“, des Anhanges lautet Abs. 1:

„(1) Name/Firma und Anschrift des Versenders/Ausführers (Lieferers, Verkäufers) der Waren im Sinne des § 52 Abs. 2 lit. b ZollG; das vorgedruckte Kästchen signalisiert für den gesamten Vordruck das Schreibstartfeld (Einstellhilfe für Beginn der Schreibtexte).“

7. Im Abschnitt 4., Feld 8 „Empfänger“, des Anhanges lautet Abs. 3:

„(3) Bei Beförderung auf der Straße ist hier die Postleitzahl des Ortes mit nachgesetztem Ländercode, an dem die Waren abzuliefern sind, bei mehreren Orten die des ersten, anzugeben.“

8. Abschnitt 4., Feld 14. „Anmelder/Vertreter“, des Anhanges lautet:

„Name/Firma und Anschrift des Anmelders.

Im Fall der Sammelanmeldung und der Abmeldung im Vormerkverkehr ist unter Nr. die Kenn-Nr. der Bewilligung und der Zeitraum einzutragen. Im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes, Zwischenlandsverkehr, gVV und bei Vorabfertigung von Sammeladungen (Code 98 99) ist der Anmelder (Hauptverpflichtete) nicht hier, sondern im Feld 50 anzugeben.

Die Abgabenkonto-Nr. ist im Feld 48 anzugeben.“

9. Abschnitt 4., Feld 15. „Versendungs-/Ausfuhrland“, des Anhanges lautet:

„Im gVV sowie bei Weiteranweisung zollhängiger oder Überstellung vorgemerkerter Waren im Zollgebiet.

Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren versendet/ausgeführt werden; dies ist in der Regel Österreich, bei Weiteranweisung oder Überstellung jedoch das ursprüngliche Versendungs-/Ausfuhrland.“

10. Abschnitt 4., Feld 17. „Bestimmungsland“, des Anhanges lautet:

„Nur bei Code 98 99 0 B Z und im gVV.

Anzugeben ist das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses

dem Anmelder/Hauptverpflichteten nicht bekannt, das Land, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.“

11. Abschnitt 4., Feld 27. „Ladeort“ (auf den Exemplaren Nrn. 1—5), des Anhangs lautet:

„Nur bei Code 1 2 3 B 98 99 und im gVV im Fall des Grenzübertrettes im Straßenverkehr.“

Der Ladeort ist jener Ort, an dem die Waren auf das beim Grenzübertritt zu benutzende aktive Beförderungsmittel verladen werden; für die Angabe genügt die Postleitzahl mit nachgesetztem oder im 2. Unterfeld eingetragenen Ländercode. Ist dieser Ort anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zur Ausfuhr oder im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes oder zum gVV noch nicht bekannt, so bleibt das Feld leer.“

12. Im Abschnitt 4., Feld 31. „Packstücke und Warenbezeichnung“, 2. Unterfeld, des Anhangs lautet der Abs. 1:

„(1) Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art:

Bei Code 4 5 6 ist die Bezeichnung, die Anzahl und die Art aller Packstücke der Sendung oder im Fall unverpackter Waren die Anzahl der zur Abfertigung gestellten Gegenstände bzw. „lose“ anzugeben; bei allen anderen Codes kann die Erklärung der Packstücke in dieser Form oder aufgeteilt auf mehrere Felder erfolgen.“

13. Abschnitt 4., Feld 35. „Rohmasse (kg)“, des Anhangs lautet:

„Bei Code 4 5 6 das Rohgewicht der gesamten Sendung in Kilogramm; die Felder 35 in weiteren Vordrucken bleiben leer. Bei den sonstigen Codes das zum jeweiligen Feld 31 zugehörige Rohgewicht. Sofern das Rohgewicht die Bemessungsgrundlage bildet, ist es auch im Feld 47 entsprechend den dieses Feld betreffenden Vorschriften zu erklären.“

14. Abschnitt 4., Feld 44. „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“, des Anhangs lautet:

„Das Feld ist zu verwenden:

- im Vormerkverkehr zur Beantragung der Rückbringungsfrist und der Nämlichkeitssicherung sowie zur Bezeichnung der Ausübungsbewilligung oder der Art des Vormerkverkehrs;
- im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes zur Angabe des Versandpapiers, das als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren vorgelegt wurde;
- bei der Rückbringung (Rückwaren und Vormerkverkehr) die WE-Nummer der seinerzeitigen Einfuhr/Ausfuhr;
- allgemein zur Anführung von Unterlagen zur Anmeldung.

Dabei ist das Feld wie folgt aufzuteilen:

1. Zeile (Halbzeile):

Ursprungsnachweis WVB, UZ (Nr. und/oder Datum und Ausstellungsland), UE

2. und 3. Zeile:

Bewilligungen, Bescheinigungen, wie Einzelmitteilung (EM) u. dgl., und zwar Geschäftszahl und Behörde.

4. Zeile:

Angaben im Vormerkverkehr, und zwar Ausübungsbewilligung/Rückbringungsfrist durch Angabe des letzten Tages dieser Frist in Ziffern nach dem Schema JJ MM TT/Art der Nämlichkeitssicherung.

Angaben, die für die gesamte Sendung (Inhalt der Anmeldung) gelten, sind nur einmal, und zwar im ersten Feld 44 der Anmeldung, zu machen.“

15. Abschnitt 4., Feld 45. „Berichtigung“, des Anhangs lautet:

„Das Feld ist auf den Exemplaren 1—5 ein Leerfeld.“

Sofern ein Zollwert zu ermitteln ist, ist hier anzugeben:

„A“ mit Zuschlagsatz laut EM in Prozent zum adjustierten (berichtigten) Rechnungspreis;

„N“ mit Zuschlagsatz laut EM in Prozent zum nicht adjustierten (nicht berichtigten) Rechnungspreis.

Alle in diesem Feld gemachten Angaben beziehen sich jeweils auf die Ware der betreffenden Warennummer.“

16. Im Abschnitt 4., Feld 47. „Abgabenberechnung“, des Anhangs lautet Abs. 3:

„(3) Im übrigen ist es nur in folgendem Umfang vom Anmelder auszufüllen:

a) bei Waren, für die eine bestimmte Sonderbemessungsgrundlage anzumelden ist,

1. Spalte: Art, und zwar

- A Normaler Wert, Basispreis oder Richtpreis gemäß Antidumpinggesetz
- B Stammwürzegehalt (Bier)
- E Eigengewicht (erhoben oder anerkannt)
- F Nichterhebung der Mineralölsteuer auf Grund eines Mineralölfreischeines oder Einlagerung in ein Mineralöllager
- L Liter reiner Äthylalkohol
- S Stückpreis laut EM
- T Verkaufspreis pro Mengeneinheit (Tabakwaren)
- V Verzollungsgewicht (erhoben oder anerkannt)
- W Volumsprozente Alkohol
- Z Zuschlag in öS bei Code 4, 6 und 8 laut Feld 43“

17. Im Abschnitt 4., Feld 52. „Sicherheit“, 2. Unterfeld, des Anhangs lautet:

„2. Unterfeld „Code“:

Die Art der Sicherheitsleistung unter Verwendung eines der nachstehenden Codes

- | | | |
|---|---|--|
| — Gesamtbürgschaft jeder Art (§ 60 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 ZollG) | 1 | — Nr. der Bürgschaftsbescheinigung |
| — Einzelbürgschaft/-garantie (§ 60 Abs. 1 lit. b ZollG) | 2 | — Zollstelle der Bürgschaftsleistung |
| — Barsicherheit im Einzelfall (§ 60 Abs. 1 lit. a ZollG) in der Höhe des Abgabebetrag (§ 60 Abs. 2 ZollG) | 3 | |
| — Pauschalbürgschaft (gVV) | 4 | |
| — Barsicherheit als Pauschalbetrag (§ 60 Abs. 3 ZollG) | 5 | |
| — Befreiung von der Sicherheitsleistung im gVV (Titel IV der Anlage I des Übereinkommens) | 6 | |
| — Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Strecke zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Grenzübergangsstelle (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens) | 7 | |
| — Befreiung von der Sicherheitsleistung, andere (§ 60 Abs. 7 und 8 ZollG) | 0 | — Nr. der Bescheinigung |
| | | — Zollstelle (in den Fällen des § 60 Abs. 8 ZollG) |

Ist das 2. Unterfeld schon beschrieben, so ist es zu streichen und der zutreffende Code links davon einzutragen.“

18. Abschnitt 4., Feld C „ABGANGSZOLLSTELLE“, des Anhangs lautet:

„Code 1 2 3 98 99 B Z und im gVV
Auf Exemplar 1—8:

Die WE-Nr., soweit sie dem Anmelder/Hauptverpflichteten bekannt ist.“

19. Abschnitt 4., Feld D/J „PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE“, des Anhangs lautet:

„Code 1 2 3 4 5 6 98 99 B Z und im gVV

Im Feld D (Exemplar 1 bis 5) oder J (Exemplar 6 bis 8) werden der ZN-Code samt Funktionsbezeichnung, das nach § 6 ZollG maßgebliche Datum (§ 6-Datum), der Hinweis auf den Verspätungszuschlag (1) und der Hinweis auf vorläufige (V P)/endgültige Festsetzung (E) von Abgaben jeweils durch Striche getrennt, in der angegebenen Reihenfolge von der Zollstelle angesetzt.“

20. Im Abschnitt 7., Punkt 7.1., des Anhangs lautet der Abs. 3:

„(3) Die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer (EU), des Außenhandelsförderungsbeitrages (AF) und der Gebühr bei Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik (handelsstatistische Gebühr — GB) hat für die gesamte Sendung auch bei Verwendung von Ergänzungsblättern stets im Feld 47 des Grundblattes zu erfolgen. Werden neben diesen Abgaben auch andere Abgaben vorgeschrieben, sind sie in dem der betreffenden

Warenart zugeordneten Feld 47 zu berechnen und im Feld 47 des Grundblattes abgabengartungsweise summiert in gesonderten Zeilen anzuführen. Die Eintragung der Abgabebeträge (ausgenommen die handelsstatistische Gebühr) im Unterfeld „Betrag“ des Feldes 47 des Grundblattes hat stets in gerundeter Form (Rundungsbestimmungen gemäß § 180 Abs. 2 ZollG) zu erfolgen. Sind im Feld 47 des Grundblattes Angaben enthalten, so ist für die Abgabefestsetzung ein gesondertes Grundblatt zu verwenden; reicht das Feld 47 des Grundblattes für die benötigten Eintragungen wegen der Vielzahl der vorzuschreibenden Abgaben nicht aus, so sind diese Angaben auch auf einem zusätzlichen Grundblatt fortzusetzen; auf dem Zusatzblatt sind im Feld A die WE-Nr. und im Feld D/J die Unterschrift und der Abfertigungsstempel anzusetzen. Dieses Zusatzblatt ist der Anmeldung anzuschließen.“

21. Muster 3 „Anleitungsblatt/AT“, Muster 5 „Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes“, Muster 6 „Anmeldung/EX im Postverkehr“, Muster 7 „Straßenverkehrsbeitrags-/Umsatzsteuererklärung/Anmeldung für Dieseltreibstoff“ und Muster 8 „Anmeldung zur Einlagerung in öffentliche Zollager des Bundes“ des Anhangs werden durch die beiliegenden Muster 3 und 5 bis 8 ersetzt. %

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 17. Dezember 1990 in Kraft.

Lacina

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

zu WE-Nr. _____

Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nach dem Wertzollgesetz 1980**Handelsstufe des Käufers bzw. Empfängers (Feld 8)**

Code

- 1 ☐ Großhandel
 2 ☐ Einzelhandel
 3 ☐ gewerblicher Letztabnehmer
 4 ☐ anderer Endbezieher

Art des Geschäftes (Feld 24)

Code

- 11 ☐ Kaufvertrag (ausgenommen auf Probe)
 12 ☐ Konsignation
 13 ☐ Kommission
 14 ☐ Kauf auf Probe
 15 ☐ Kompensationsgeschäft
 21 ☐ Miete
 22 ☐ Leasing
 66 ☐ Leihe
 69 ☐ andere unentgeltliche (kostenlose) Sendung
 99 ☐ anderes Rechtsgeschäft oder verschiedene RG

Hinzurechnungskosten (Feld 28, erste Zeile) *)

- ☐ Veräußerungskosten (Verkaufsprovisionen, Kosten für Umschließungen, Verpackungskosten)
☐ Lieferungskosten bis zum Übertritt über die Zollgrenze (Beförderungskosten, Ladekosten, Versicherungskosten)
☐ Wert der vom Käufer beigestellten Materialien, Werkzeuge, Pläne
☐ Lizenzgebühren
☐ Erlöse aus Weiterverkäufen im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 5 des Wertzollgesetzes 1980

Abzugsfähige Kosten (Feld 28, zweite Zeile) *)

- ☐ Inländische Beförderungskosten
☐ Inländische Eingangsabgaben
☐ Zahlungen für Bau, Montage eingeführter Waren, wie Industrieanlagen, nach der Einfuhr

Wertzollrechtlich bedeutsame Umstände (Feld 43) *)

Code

- 1 ☐ Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, Vorliegen einer EM
 2 ☐ Verbundenheit bei Erklärung einer Preisbeeinflussung, ohne EM
 3 ☐ Verbundenheit, jedoch keine Preisbeeinflussung, ohne EM
 4 ☐ Beträge für Leistungen des Käufers im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 3
 5 ☐ Lizenzgebühren im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 4
 6 ☐ Erlöse im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 5
 7 ☐ Sammelcode für Codes 1 und 5
 8 ☐ Sammelcode für Codes 4 und 6
 9 ☐ andere wertzollrechtlich bedeutsame Umstände, in den Codes 1 bis 8 nicht erfasst (die Abgaben werden vorläufig festgesetzt)
 0 ☐ keiner der vorgenannten Umstände liegt vor

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des ☐ Käufers ☐ Empfängers

Hinweis: 1. Feld 43: bei Code 2 werden die Abgaben vorläufig festgesetzt.
 2. Erläuterungen der mit *) bezeichneten Felder siehe Rückseite.

Erläuterungen

Hinzurechnungskosten (Feld 28, erste Zeile):

Folgende im Kaufpreis (§ 3) bzw. Wert nicht enthaltene Kosten und Leistungen sind hinzuzurechnen:

Veräußerungskosten (unbeschadet, ob sie im Ausland oder im Zollgebiet anfallen):

Provisionen und Maklerlöhne (ausgenommen Einkaufsprovisionen),
Kosten für Umschließungen, soweit sie nicht getrennt von der Ware zu verzollen sind,
Verpackungskosten (Material- und Arbeitskosten);

Lieferungskosten (bis zum Übertritt über die Zollgrenze):

Kosten der Beförderung und damit zusammenhängende Kosten,
Lade-, Umlade- und Entladekosten, .
Versicherungskosten;

Gegenstände und Leistungen:

Werte folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen oder Entgelten für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht wurden, u. zw. der
in den zu bewertenden Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile u. dgl.;
bei der Herstellung der zu bewertenden Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen sowie verbrauchten Materialien;
für die Herstellung der zu bewertenden Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes entwickelt wurden;

Lizenzgebühren;

Erlöse:

Der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen.

Abzugsfähige Kosten (Feld 28, zweite Zeile):

Folgende im Kaufpreis bzw. Wert enthaltene Kosten sowie Zahlungen können in Abzug gebracht werden:

inländische Beförderungskosten,
inländische Eingangsabgaben (bei DV-unterstützter Bearbeitung durch Lieferkondition ausdrücken!),
Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen werden und die Kosten getrennt vom Kaufpreis ausgewiesen werden.

Wertzollrechtlich bedeutsame Umstände (Feld 43):

Käufer und Verkäufer gelten im Sinn des § 1 Abs. 4 nur dann als verbundene Personen, wenn

1. eine von ihnen der Leitung des Geschäftsbetriebes der anderen Person angehört,
2. sie Teilhaber oder Gesellschafter derselben Personengesellschaft sind,
3. ein Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis besteht,
4. eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar mindestens fünf Prozent der in Umlauf befindlichen stimmberechtigten Geschäftsanteile oder Aktien beider Personen besitzt oder kontrolliert,
5. eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert,
6. beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden,
7. sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren,
8. sie Angehörige im Sinn des § 25 BAO sind, d. s.
der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
Verschwägernte in gerader Linie und Verschwägernte zweiten Grades in der Seitenlinie,
Wahl-(Pflege-)Eltern und Wahl-(Pflege-)Kinder.

Eine Verbundenheit führt nur dann zur Ablehnung des Kaufpreises, wenn der Kaufpreis dadurch beeinflusst ist. Der Kaufpreis ist jedoch anzuerkennen, wenn der Käufer nachweist, daß innerhalb der letzten sechs Monate

- gleiche oder gleichartige Waren von nicht verbundenen Käufern zu annähernd gleichen Preisen eingeführt oder
- Zollwerte für gleiche oder gleichartige Waren unter Anwendung der deduktiven Bewertungsmethode (§ 6) oder des Kriteriums des errechneten Wertes (§ 7) in annähernd gleicher Höhe bereits festgesetzt wurden.

Handelsübliche Preisschwankungen und Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe, Menge und Kosten nach § 9 sind dabei zu berücksichtigen.

Österreichische Postverwaltung

ANMELDUNG/EX IM POSTVERKEHR

Za 118-1

BEACHTEN SIE BITTE VOR DEM AUSFÜLLEN DIESER ERKLÄRUNG DIE ANLEITUNG AUF DER RÜCKSEITE

3	(1) Versender (Exporteur, Lieferant)		(2) Allfällige Bezugszahl des Absenders				
	(3) Empfänger, Abnehmer		(4) Zutreffendes ankreuzen:				
			☐ Geschenk ☐ Warenmuster ohne Handelswert ☐ Dokumente ohne Handelswert				
	(7) Aufgabebestätigung		(5) Der Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit der in vorliegender Anmeldung gegebenen Auskünfte				
(12) Anzahl der Sendungen		(13) Warenbezeichnung		(6) Ort und Datum		(8) Unterschrift	
(9.1) ☐ EUR 1-Nr(n) ausgestellt ☐ Ursprungserklärung		(10) Bestimmungsland		(11) Gesamt-Rohmasse kg g		(13.1) Menge f. Sta- istik	
(14) Warennummer		(15) Eigen- masse kg g		(16) Wert		(16.1) Grenzwert (05)	

Anzahl der Bescheinigungen und Rechnungen	
Zoll- erklärungen	

Verpackungsart ¹⁾

¹⁾ Kiste, Paket, Karton usw.

Anleitung

Die Zollerklärung ist in französischer oder in einer anderen im Bestimmungsland zugelassenen Sprache auszufertigen.

Um sie verzollen zu können, muß die Zollbehörde des Bestimmungslandes den Inhalt Ihrer Sendung kennen. Sie müssen daher die Zollerklärung vollständig, genau und lesbar ausfüllen. Andernfalls kann es zu einer Verzögerung in der Weiterleitung der Sendung und zu anderen Unannehmlichkeiten für den Empfänger kommen. Überdies kann jede unrichtige, zweideutige oder unvollständige Zollerklärung vor allem auch die Beschlagnahme der Sendung nach sich ziehen.

Außerdem obliegt es Ihnen, sich nach den Einfuhr- und Ausfuhrmöglichkeiten (Verbote, Beschaffenheit usw.) sowie danach zu erkundigen, welche Dokumente (Ursprungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Faktura u. dgl.) allenfalls im Bestimmungsland erforderlich sind; diese sind der vorliegenden Zollerklärung anzuschließen.

Feld (4) Die hier einzutragende Angabe entbindet nicht von der Verpflichtung, die Erklärung im einzelnen auszufüllen. Sie bedeutet auch nicht zwangsläufig, daß die Sendung im Bestimmungsland abgabefrei sein muß.

- Unter „Muster ohne Handelswert“ sind Artikel zu verstehen, deren Wert die Zollbehörde als unerheblich betrachtet und deren einziger Zweck darin besteht, zur Bestellung gleichartiger Waren anzuregen;
- als „Dokumente ohne Handelswert“ gelten sämtliche Datenträger mit Daten, deren Wert aufgrund ihrer Eigenschaften von der Zollbehörde als unerheblich betrachtet wird.

Feld (5) Mit Ihrer Unterschrift auf der Vorderseite bestätigen Sie, daß Ihre Sendung keinen gefährlichen, nach den Postbestimmungen verbotenen Gegenstand enthält.

Feld (7) Allenfalls erforderliche Angaben, wie z. B. „zurückgehende Ware“ oder „zeitweise Zulassung“.

Feld (13) Verschiedene Warengattungen sind gesondert anzugeben. Allgemeine Angaben, wie „Lebensmittel“, „Muster“, „Ersatzteile“ usw., sind unstatthaft.

Feld (14) Falls bekannt, Tarifnummer des Bestimmungslandes angeben.

Feld (15) Nettogewicht jeder Warengattung angeben.

Feld (16) Wert jeder Warengattung mit Währungsbezeichnung angeben.

AF-Beitrag (3% vom Grenzwert)/Handelstatistische Gebühr (80 Groschen) sind durch Aufkleben von Stempelmarken auf der Rückseite des Exemplars 1 (Beitrag) bzw. Exemplars 2 (Gebühr) zu entrichten.

Raum für amtliche Vermerke — Abfertigungszollamt

AS

Datum, Unterschrift

Österreichische Postverwaltung

ANMELDUNG/EX IM POSTVERKEHR

Za 118-1

Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1 (1) Versender (Exporteur, Lieferer)		(2) beschaut ☐ äußerlich ☐ innerlich AS _____ Datum, Unterschrift (4) Zutreffendes ankreuzen: ☐ Geschenk ☐ Warenmuster ohne Handelswert ☐ Dokumente ohne Handelswert (5) Der Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit der in vorliegender Anmeldung gegebenen Auskünfte (6) Ort und Datum			
	3 (3) Empfänger, Abnehmer		(8) Unterschrift (9) Ursprungsland der Waren (10) Bestimmungsland (9.1) ☐ EUR 1-Nr(n) ausgestellt (11) Gesamt-Rohmasse ☐ Ursprungserklärung kg g			
	(7) Aufgabebestätigung Paket-Nr.  Stempel des Aufgabepostamtes NZ		(12) Anzahl der Sendungen (13) Warenbezeichnung (13.1) Menge f. Statistik (14) Warennummer (15) Eigenmasse (16) Wert kg g (16.1) Grenzwert (05)			
	(12) Anzahl der Sendungen (13) Warenbezeichnung		(13.1) Menge f. Statistik (14) Warennummer (15) Eigenmasse (16) Wert kg g (16.1) Grenzwert (05)			

Anzahl der Bescheinigungen und Rechnungen	Verpackungsart ¹⁾
Zoll-erklärungen	

¹⁾ Kiste, Paket, Karton usw.

Raum für Stempelmarken

Raum für amtliche Vermerke — Abfertigungsamt

AS

Datum, Unterschrift

Österreichische Postverwaltung		ANMELDUNG/EX IM POSTVERKEHR		Za 118-1	
2	(1) Versender (Exporteur, Lieferant)	(2)			
		AS Datum, Unterschrift			
Exemplar für die Statistik	(3) Empfänger, Abnehmer	(4) Zutreffendes ankreuzen:			
		☐ Geschenk ☐ Warenmuster ohne Handelswert ☐ Dokumente ohne Handelswert			
Die handelsstatistische Gebühr beträgt für jede Paketkarte 80 Groschen.		(5) Der Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit der in vorliegender Anmeldung gegebenen Auskünfte			
		(6) Ort und Datum			
	(7)	(8) Unterschrift			
	An das Österreichische Statistische Zentralamt Außenhandelsstatistik 1033 Wien	(9) Ursprungsland der Waren	(10) Bestimmungsland		
		(9.1)	(11) Gesamt-Rohmasse		
(12) Anzahl der Sendungen	(13) Warenbezeichnung	(13.1) Menge f. Statistik	(14) Warennummer	(15) Eigenmasse	(16) Wert
				kg g	
					(16.1) Grenzwert (05)

662 034 100. GZ 45 769/III-05/86. — Österreichische Staatsdruckerei. 4855 7 dt/o

**Straßenverkehrsbeitrags-/
Umsatzsteuererklärung/
Anmeldung für Dieseltreibstoff**

*) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite (rosa Blatt)
 *) Nur für beladene Beförderungsmittel

1. Halter *)		Belegart *)		Abgabekonto-Nr.		2. WE-Nr.	
						3. Kassenregisterpost Block/Blatt Nr.	
4. Lenker (Name und Anschrift)		4.1. Sonstiger Abgabenschuldner		5. Datum, Unterschrift			
6. Beförderungsmittel 6.1. Art		LKW ☐ 		Anhänger ☐ 		Zugmaschine ☐ 	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)		()		()		()	
6.3. Nutzlast *)		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt	
7. Erklärung Entladeort(e) vorgesehene(r)		7.1. Beförderungsweg im Inland		7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.3. Nutzlast *)		7.4. Zu fahrende km in Österreich		7.5. Kilometerstand		km-Stand ☐ lt. Erklärung ☐ geprüft	
		7.8. Tonnen-km		7.6. Personenanzahl		7.7. Personenkilometer Pers. x km	
						Treibstoffmenge ☐ lt. Erklärung ☐ geprüft	
						WE-Nr. (Anw. P) (Ladegut)	
Zollamtliche Bestätigung		Summe		NZ			
8. Warennummer		8.1. Liter		8.2. Satz für 1 Liter		Konto	
0000 00355 A3						Gegenkonto	
						VZ	
						Abg.-art *)	
						Betrag	
						/	
11. Straßenverkehrsbeitrag		11.1. Tonnen		11.2. km		11.3. Satz	
12. Personenkilometer		12.1. Entgelt je Personenkilometer		12.2. Entgelt		12.3. Steuersatz	
14. Antragsgemäß abgefertigt						Gesamt-Betrag	
Darin enthaltene EU						Eingabevermerk	
						DEG/TBZ-Nr(n).	
						NZ, Datum	
						30. Quittungsvermerk	
						Gesamtbetrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt	
Datum und Unterschrift		Währung		Betrag		Umrechnungskurs	
						Betrag	

VOR DER AUSREISE AUSZUFÜLLEN:

Für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen brauchen nur die
Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 16. ausgefüllt zu werden.
Zutreffendes ankreuzen ☒!

15. Erklärung			16. Datum, Unterschrift	
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)			Vermerke: ☐ geprüft ☐ konform ☐ Berichtigung laut Ziffer 18.1. ☐ lt. Erklärung	
15.2. Nutzlast '1)	15.3. Gefährde km in Österreich	15.4. km-Stand		
	15.6. Tonnen-km	15.7. Differenz		
18. Zollamtliche Bestätigung			19. Erstattungsbetrag bar erhalten	
Abg.- Art SV	☐ nacherhoben unter WE-Nr. (Block/Blatt Nr.) ☐ erstattet/Betrag: S ☐ gutgeschrieben auf dem Abgabekonto-Nr. lt. Feld 1 unter Zi.			
Datum, Unterschrift			Unterschrift des Empfängers	

**Straßenverkehrsbeitrags-/
Umsatzsteuererklärung/
Anmeldung für Dieseltreibstoff**

*) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite (rosa Blatt)
*) Nur für beladene Beförderungsmittel

1. Halter *)		Belegart *)		Abgabekonto-Nr.		2. WE-Nr.	
						3. Kassenregisterpost	
						Block/Blatt Nr.	
4. Lenker (Name und Anschrift)				4.1. Sonstiger Abgabenschuldner			
5. Datum, Unterschrift							
6. Beförderungsmittel		LKW		Anhängers		Zugmaschine	
6.1. Art		☐		☐		☐	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)		()		()		()	
6.3. Nutzlast *)		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt	
7. Erklärung				7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.1. Beförderungsweg im Inland							
7.3. Nutzlast *)		7.4. Zu fahrende km in Österreich		7.5. Kilometerstand		7.6. Personenanzahl	
		7.8. Tonnen-km				7.7. Personenkilometer Pers. x km	
Zollamtliche Bestätigung				Summe			
				NZ			
8. Warennummer		8.1. Liter		8.2. Satz für 1 Liter		Konto	
0000 00355 A3						2 0 0 0	
11. Straßenverkehrsbeitrag		11.1. Tonnen		11.2. km		11.3. Satz	
2 0 0 0		8 4 3 0				VT	
12. Personenkilometer		12.1. Entgelt je Personenkilometer		12.2. Entgelt		12.3. Steuersatz	
14. Antragsgemäß abgefertigt				Gesamt-Betrag			
Darin enthaltene EU				0 0			
Eingabevermerk				30. Quittungsvermerk			
DEG/TBZ-Nr(n).				NZ, Datum			
Gesamtbeitrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt							
Datum und Unterschrift				Währung Betrag Umrechnungskurs Betrag			

Für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen brauchen nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 16. ausgefüllt zu werden.
Zutreffendes ankreuzen ☒

15. Erklärung				Vermerke:		16. Datum, Unterschrift	
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)				☐ geprüft ☐ konform			
15.2. Nutzlast *)		15.3. Gefahrene km in Österreich		15.4. km-Stand			
		15.6. Tonnen-km		15.7. Differenz			
18. Zollamtliche Bestätigung				18.1.		19. Erstattungsbetrag bar erhalten	
Abg.-Art		☐ nacherhoben unter WE-Nr. (Block/Blatt Nr.)		☐ erstattet/Betrag: S			
SV		☐ gutgeschrieben auf dem Abgabekonto-Nr. lt. Feld 1 unter Zi.					
Datum, Unterschrift				Unterschrift des Empfängers			

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese als Bescheid geltende zollamtliche Bestätigung kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe beim vorbezeichneten Zollamt das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 BAO nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

Raum für amtliche Vermerke					
Polizei, Gendarmeriedienststelle, Finanzamt:					
Art	☐ LKW	☐ Anhänger	☐ Zugmaschine	☐ Sattelanhänger	☐ Omnibus
Kennzeichen (Nationalität)	()	()	()	()	()
Beladen	☐	☐		☐	Personen- anzahl ▶
Leerfahrt	☐	☐		☐	☐
Ort, Datum, Unterschrift					
Empfangszollamt:					
☐ Ware im (in den) umseitig angeführten Beförderungsmittel(n) weiterangewiesen zum Zollamt					
☐ Ware gestellt nach Richtungsänderung beim Zollamt					
☐ Ware nach Verzollung zugestellt nach					
Stempel, Ort, Datum, Unterschrift					

Zutreffendes ankreuzen ☒!

**Straßenverkehrsbeitrags-/
Umsatzsteuererklärung/
Anmeldung für Dieseltreibstoff**

*) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite (rosa Blatt)
1) Nur für beladene Beförderungsmittel

1. Halter *)		Belegart *)		Abgabenkonto-Nr.		2. WE-Nr.	
						3. Kassenregisterpost	
						Block/Blatt Nr.	
4. Lenker (Name und Anschrift)				4.1. Sonstiger Abgabenschuldner			
5. Datum, Unterschrift							
6. Beförderungsmittel		LKW		Anhängler		Zugmaschine	
6.1. Art		☐		☐		☐	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)		()		()		()	
6.3. Nutzlast *)		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt	
7. Erklärung				7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht			
Entladeort(e) vorgesehene(r)				☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.1. Beförderungsweg im Inland							
7.3. Nutzlast 1)		7.4. Zu fahrende km in Österreich		7.5. Kilometerstand		7.6. Personenanzahl	
						7.7. Personenkilometer Pers. x km	
7.8. Tonnen-km							
Zollamtliche Bestätigung				Summe			
				NZ			
8. Warennummer		8.1. Liter		8.2. Satz für 1 Liter		Konto	
0000 00355 A3						2 0 0 0 3 6 7 0 +	
11. Straßenverkehrsbeitrag		11.1. Tonnen		11.2. km		11.3. Satz	
2 0 0 0 0		8 4 3 0 +					
12. Personenkilometer		12.1. Entgelt je Personenkilometer		12.2. Entgelt		12.3. Steuersatz	
14. Antragsgemäß abgefertigt				Gesamt-Betrag			
Darin enthaltene EU				0 0 0			
Eingabevermerk				30. Quittungsvermerk			
DEG/TBZ-Nr(n)				NZ, Datum			
				Gesamtbeitrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt			
Datum und Unterschrift				Währung Betrag Umrechnungskurs Betrag			

ALS QUITTUNG NICHT GEEIGNET:

15. Erklärung				Vermerke:		16. Datum, Unterschrift	
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)				☐ geprüft ☐ konform			
15.2. Nutzlast 1)		15.3. Gefahrene km in Österreich		☐ Berichtigung laut Ziffer 18.1.			
		15.6. Tonnen-km		☐ lt. Erklärung			
		15.7. Differenz					
18. Zollamtliche Bestätigung				18.1.		19. Erstattungsbetrag bar erhalten	
Abg.-Art							
SV							
☐ nacherhoben unter WE-Nr. (Block/Blatt Nr.)							
☐ erstattet/Betrag: S							
☐ gutgeschrieben auf dem Abgabenkonto-Nr. lt. Feld 1 unter Zi.							
Datum, Unterschrift				Unterschrift des Empfängers			

Für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen brauchen nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 16. ausgefüllt zu werden. Zutreffendes ankreuzen ☒

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist im Durchschreibeverfahren, u. zw. nur in den nicht stark umrandeten Vordruckteilen, in dreifacher Ausfertigung auszufüllen.

2. Zu Feld

1. Halter ist der im Zulassungsschein eingetragene Zulassungsbesitzer; sind der Halter des Zugfahrzeuges und des Anhängers verschiedene Personen, so sind beide anzugeben.

6.3. Nutzlast ist die im Zulassungsschein eingetragene höchstzulässige Nutzlast bzw. die in Österreich höchstzulässige Nutzlast; fehlt eine solche im Zulassungsschein, so ist es die Differenz zwischen höchstzulässigem Gesamtgewicht und Eigengewicht des Fahrzeuges.

3. Erläuterung der Abkürzung

„Belegart“		Konto	„Abgabenart“	
BN	Vorschreibung bei unbarer Zahlung (Nachhineinzahler)		VT	Verzollung von Treibstoff
FE	Einnahmehuchung bei Barzahlung	2000	SV	Straßenverkehrsbeitrag
			EU	Einfuhrumsatzsteuer
			US	Umsatzsteuer

Raum für amtliche Vermerke					
Polizei, Gendarmeriedienststelle, Finanzamt:					
Art	☐ LKW	☐ Anhänger	☐ Zugmaschine	☐ Sattelanhänger	☐ Omnibus
Kennzeichen (Nationalität)	()	()	()	()	()
Beladen	☐	☐		☐	Personenanzahl ▶
Leerfahrt	☐	☐		☐	☐
Ort, Datum, Unterschrift					
Empfangszollamt:					
☐ Ware im (in den) umseitig angeführten Beförderungsmittel(n)					
weiterangewiesen zum Zollamt					
☐ Ware gestellt nach Richtungsänderung beim Zollamt					
☐ Ware nach Verzollung zugestellt nach					
Stempel, Ort, Datum, Unterschrift					

Zutreffendes ankreuzen ☒!

49.1 Besondere Anträge		Wiegemaße		g Lagerpost	
☐ Symbolische Lagerung (Lagerort) ☐ Lagerung im Freien		14 Anmelder/Verfrachter Nr. _____		10 Verfrachter/Anmelder a) _____ b) _____	
15 Vers./Ausl. Code 1) a) _____ b) _____		31.1 Anzahl der Paletten ☐ angelieferte ☐ ausgetauschte			
31 Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art Nr. _____		32 Position Nr. _____		35 Rohmasse (kg) _____	
33 Packstücke 34 Packbruch		36 Warennummer 2) _____		37 K. VERFAHREN _____	
38 Packstücke und Warenbezeichnung _____		39 Auslagerung 54 Nur bei Gesamtauslagerung Raumnutzungsbezeichnung der in den Spalten 31 angeführten Waren		55 Unterschrift des Anmelders/Verfrachters Datum, Unterschrift des Anmelders/Verfrachters J. Die in den Spalten 31 angeführten Waren wurden vollständig abgetrennt und können ausgelagert werden. WE-Nr. _____ Unterschrift, Datum _____ NZ _____	
40 Prüfung durch die Zollstelle Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift: Datum:		41 Packstücke (Bezeichnung) beschaut		42 Lagerged kg Palette m ² Satz Tage Sa	
43 Niederlageschrein 44 Niederlageschrein		45 Niederlageschrein 46 Niederlageschrein		47 Niederlageschrein 48 Niederlageschrein	
49 Niederlageschrein 50 Niederlageschrein		51 Niederlageschrein 52 Niederlageschrein		53 Niederlageschrein 54 Niederlageschrein	

1) Bei Waren im Hinblick auf die Lagerverwertung erforderlich.
 2) Das Waren Merkmal ist im Hinblick auf die Lagerverwertung erforderlich.
 3) Bei Waren im Hinblick auf die Lagerverwertung erforderlich.

Za 104 F.L.D. f. Wien, NO u. Bgd. — 8. 80. (Nachdr. m. per Änderung) — Österreichische Staatsdruckerei, 904477 d/fo

Zollamt	 Ort	 Datum
Zi.		
Bescheid		
Dem umseitig genannten Anmelder wird antragsgemäß bewilligt, die zur Einlagerung beantragten Waren gemäß § 103 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 außerhalb der Räume des Zollagers, u. zw. an dem umseitig unter Z. 1 bezeichneten Lagerort zu lagern.		
Nämlichkeit:		
Diese Bewilligung gilt für eine Lagerung bis		
Rechtsmittelbelehrung		
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung bei dem vorbezeichneten Amt das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen.		
Begründung		
Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann gemäß § 93 Abs. 3 lit. a BAO, BGBl. Nr. 194/1961, eine Begründung entfallen.		
Stempel	Der/Für den Amtsvorstand	

Zollamt Datum

Zl.

Bescheid

Dem umseitig genannten Anmelder wird antragsgemäß bewilligt, die zur Einlagerung beantragten Waren gemäß § 103 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 außerhalb der Räume des Zollagers, u. zw. an dem umseitig unter Z. 1 bezeichneten Lagerort zu lagern.

Nämlichkeit:

Diese Bewilligung gilt für eine Lagerung bis

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung bei dem vorbezeichneten Amt das Rechtsmittel der Berutung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden. Die Berutung ist zu begründen.

Begründung

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann gemäß § 93 Abs. 3 lit. a BAO, BGBl. Nr. 194/1961, eine Begründung entfallen.

Stempel

Der/Für den Amtsvorstand



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.